



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Katja Rathje-Hoffmann

- per Mail -

**Moritz Magnussen**

Tel.: 0431 988-1627

[Moritz.Magnussen@landtag.ltsh.de](mailto:Moritz.Magnussen@landtag.ltsh.de)

05.06.2024

## Stellungnahme zu den Anträgen

- **Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsleben sichern**  
(Drucksache 20/1851)
- **Dolmetschleistungen für Gebärdensprache im Arbeitsleben sicherstellen**  
(Drucksache 20/1918)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu oben genannten Anträgen Stellung beziehen zu können.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt in Artikel 27 das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen. Dieses Recht erfordert von den Vertragsstaaten die Sicherstellung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz.

Am 16. Juni 2021 veröffentlichte das Integrationsamt eine neue Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Die Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher orientieren sich grundsätzlich an dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG). Dieses wurde zum 01. Januar 2021 novelliert und sieht eine Erhöhung der Honorarsätze von 75,00 Euro pro Stunde auf 85,00 Euro vor.

Diese Erhöhung findet in der Richtlinie des Integrationsamtes keine Berücksichtigung. Stattdessen bleibt der Honorarsatz bei 75,00 Euro pro Stunde. Weitere Kostenträger, wie Krankenkassen oder die Rentenversicherung tragen die Erhöhung mit. In der Richtlinie

wird ebenfalls eine Fahrtkostenpauschale anstelle der üblichen Abrechnung nach Zeit eingeführt.

Die Landesbeauftragte erreichen viele Eingaben von gehörlosen Menschen, die berichten, dass ihre Teilhabe am Arbeitsleben, aufgrund der nicht erhöhten Honorarsätze eingeschränkt ist. Sie finden keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die für die vom Integrationsamt angesetzten Kostensätze engagiert werden können.

Da in Schleswig-Holstein insgesamt nur eine relativ geringe Anzahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zur Verfügung steht, besteht die deutliche Tendenz, dass höher vergütete Aufträge anderer Kostenträger von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern angenommen werden. Zusätzlich erschwerend erweist sich die Flächenstruktur Schleswig-Holsteins, die zu langen Fahrtzeiten der wenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher führt. Die Erbringung der eigentlichen Leistung ist damit zeitlich zusätzlich begrenzt. Aus Sicht der Landesbeauftragten ergibt sich hieraus insgesamt eine Benachteiligung der gehörlosen Menschen.

Das Integrationsamt kommt zwar seiner Aufgabe nach § 185 SGB IX nach, in dem es Zuschüsse für die begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz bereitstellt. Diese scheinen jedoch nicht marktüblich zu sein, sodass gehörlose Menschen im Arbeitsleben geringere Chancen haben, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Bedarfe zu engagieren.

Die Landesbeauftragte verweist an dieser Stelle darauf, dass es zusätzliche Anreizsysteme und Strategien braucht, um die Zahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Schleswig-Holstein insgesamt zu erhöhen. Dieses könnte auch in einer gemeinsamen Strategie der norddeutschen Länder erfolgen, da sich das Problem fehlender Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch in anderen Bundesländern zeigt.

Es ist festzustellen, dass immer mehr Unternehmen in Schleswig-Holstein die Beschäftigungsquote erfüllen. Dieses ist im Grundsatz erfreulich.

In der Folge sinken damit zugleich die zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe und für eine höhere Anzahl von Menschen mit Behinderungen stehen weniger Mittel für die begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz zur Verfügung. In der Folge kann diese Verknappung der Mittel die Teilhabe am Arbeitsplatz erheblich einschränken.

Es gibt somit Widersprüche in der Struktur und Systematik des § 185 SGB IX, die sich auch nicht durch eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe auflösen lassen. Die Landesbeauftragte plädiert in der langfristigen Perspektive dafür, das System der begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz strukturell zu überdenken und ggf. anderen Kostenträgern unabhängig von der Ausgleichsabgabe, zuzuordnen.

Die Landesbeauftragte ist gerne bereit hierbei beratend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,  
gez. Michaela Pries